

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/335 vom 11. August 2017**

Sg Versicherungsgericht, 2017-08-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2016\\_335](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2016_335)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/335 du 11 août 2017

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/335 del 11 agosto 2017

## **Regeste**

nwendbarkeit der Schlussbestimmung lit. a der am 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung vom 18. März 2011 verneint, nachdem bereits dem ursprünglichen Rentenentscheid die massgeblichen Kriterien der Rechtsprechung bezüglich Zumutbarkeit der Arbeitsfähigkeit bei pathogenetisch-ätiologisch unklaren syndromalen Beschwerdebildern ohne nachweisbare organische Grundlage zu Grunde lagen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 11. August 2017, IV 2016/335).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Gemäss lit. a Abs. 1 SchlB werden Renten, die bei pathogenetisch-ätiologisch unklaren syndromalen Beschwerdebildern ohne nachweisbare organische Grundlage gesprochen wurden, innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung überprüft. Sind die Voraussetzungen nach Art. 7 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) nicht erfüllt, so wird die Rente herabgesetzt oder aufgehoben, auch wenn die Revisionsvoraussetzungen von Art. 17 Abs. 1 ATSG nicht erfüllt sind. Wird die Rente herabgesetzt oder aufgehoben, so hat die Bezügerin oder der Bezüger Anspruch auf Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG. Ein Anspruch auf eine Übergangsleistung nach Art. 32 Abs. 1 lit. c IVG entsteht dadurch nicht (Abs. 2). Werden Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a durchgeführt, so wird die Rente bis zum Abschluss der Massnahmen weiter ausgerichtet, längstens aber während zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Aufhebung oder Herabsetzung (Abs. 3). 1.2 Während die Verfügung vom 29. Juli 2016 in Anwendung von lit. a Abs. 1 SchlB erging (Herabsetzung der ordentlichen Rente; IV-act. 174), verfügte die Beschwerdegegnerin am 2. August 2016 gestützt auf die Abs. 2 und 3 (Massnahmen zur Wiedereingliederung bzw. „Übergangsrente“; IV-act. 176). Dieses Vorgehen ist in formeller Hinsicht nicht zu beanstanden. Dasselbe gilt in Bezug auf den offensichtlich versehentlich ergangenen Widerrufsentscheid vom 5. August 2016 (AK-act. 4-30) bzw. dessen korrekte Rücknahme vom 30. August 2016 (AK-act. 5). 1.3 Anfechtungsgegenstand bildet im Verfahren IV 2016/335 die Rentenherabsetzung gestützt auf lit. a Abs. 1 SchlB. Die Verfügungen vom 29. Juli 2016, 5. August 2016 und 30. August 2016 beschlagen dieses Thema. Die Verfügung vom 2. August 2016, welche gestützt auf lit. a Abs. 2 und 3 SchlB erging, blieb unangefochten und bildet daher nicht Streitgegenstand.

### **E. 2**

Unbestritten ist, dass lediglich zwei der fünf Seiten der Verfügung vom 29. Juli 2016 der Beschwerdeführerin zugestellt wurden. Auch befinden sich die fehlenden drei Seiten nicht im Recht (IV-act. 174). Ob eine notwendige Auseinandersetzung mit den in den Stellungnahmen vom 16. Februar (IV-act. 156-1 ff.) bzw. 18. März 2016 (IV-act. 160) aufgeführten Anträgen und Einwendungen der Beschwerdeführerin stattgefunden hat (vgl. Art. 73ter und 74 der Verordnung über die Invalidenversicherung [IVV; SR 831.201]), ist damit nicht ersichtlich. Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör ist vor diesem Hintergrund zu bejahen. Da die Beschwerdeführerin in ihrer Replik jedoch einer materiellen Beurteilung den Vorzug gibt (act. G 10), ist auf eine Rückweisung der Sache zur gehörsrechtlich korrekten Durchführung des Verfahrens zu verzichten (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 29. Mai 2009, IV 2007/396, E. 1.2).

### **E. 3**

Strittig und zu prüfen ist damit, ob die Beschwerdegegnerin die bisherige Dreiviertelsrente zu Recht per September 2016 auf eine Viertelsrente herabgesetzt hat. 3.1 Formell stützt sich die Beschwerdegegnerin in der Verfügung vom 29. Juli 2016 auf lit. a SchlB (vgl. zum Wortlaut der Bestimmung vorstehende E. 1.1). Die Beschwerdeführerin bestreitet deren Anwendbarkeit. 3.2 In einem ersten Schritt ist zu prüfen, ob die Rente aufgrund eines pathogenetisch-ätiologisch unklaren syndromalen Beschwerdebildes ohne nachweisbare organische Grundlage zugesprochen worden ist. Mit Blick auf die Zielsetzung der Schlussbestimmung, nämlich Rentenbezüger in den dort gezogenen Grenzen möglichst gleich zu behandeln wie Rentenanwärter, kommt es auf die Natur des Gesundheitsschadens an, nicht auf eine präzise Diagnose. Soweit organische Beeinträchtigungen auch zu einer Leistungseinschränkung beitragen, hindert dies die Anwendbarkeit der Schlussbestimmung nicht. Laufende Renten sind daher vom Anwendungsbereich von lit. a SchlB nur auszunehmen, wenn und soweit sie auf erklärbaren Beschwerden beruhen. Lassen sich unklare Beschwerden von erklärbaren Beschwerden trennen, kann lit. a SchlB auf die unklaren Beschwerden Anwendung finden (BGE 140 V 200 E. 6.2.3 in Präzisierung von BGE 139 V 568 f. E. 10; Urteil des Bundesgerichts vom 10. Juli 2014, 9C\_384/2014, E. 3.2). Ein organisch begründeter Teil der Arbeitsfähigkeit kann bei Anwendbarkeit der Schlussbestimmung nur neu beurteilt werden, sofern eine Veränderung im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG eingetreten ist (Urteil des Bundesgerichts vom 3. September 2014, 9C\_121/2014, E. 2.4.2 mit Hinweisen). 3.3 Die von Seiten der Beschwerdeführerin vorgebrachte Voraussetzung, dass lit. a SchlB nur zur Anwendung gelangen kann, wenn eine Rentenzusprache ausschliesslich aufgrund der Diagnose eines pathogenetisch-ätiologisch unklaren syndromalen Beschwerdebildes ohne nachweisbare organische Grundlage erfolgt ist, erweist sich gestützt auf die vorstehende Erwägung als nicht (mehr) richtig. 3.4 Die ursprüngliche Rentenzusprache ist gestützt auf das Gutachten der AEH bzw. auf das neuropsychiatrische Teilgutachten von Dr. B.\_\_\_\_ vom 26. März 2004 erfolgt (IV-act. 18 f.). Diese hatten als Diagnosen ein dysfunktionales Schmerz- und Krankheitsverhalten bei „depressivem Erschöpfungssyndrom“ bei psychosozialer Überforderung und mit zusätzlicher depressiver Somatisierung (mittelschwere unspezifische depressive psychopathologische Alteration) und ein Panvertebralsyndrom mit Schmerzausstrahlung in alle Extremitäten bei psychischer Funktionsstörung angegeben (IV-act. 18-1 f.). Aus somatischer Sicht sei eine körperlich leichte Tätigkeit zumutbar. Die Einschränkungen von 60% würden sich aus der psychischen Beeinträchtigung ergeben (IV-act. 18-3). Die organisch bedingten Beschwerden haben damit nicht selbständig zur

Begründung des Rentenanspruchs beigetragen bzw. verstärkten höchstens die Auswirkungen des psychischen Beschwerdebilds. Aufgrund des dysfunktionalen Schmerz- und Krankheitsverhaltens mit depressiver Somatisierung ist die ursprüngliche Rentenzusprache auch aufgrund eines pathogenetisch-ätiologisch unklaren syndromalen Beschwerdebilds ohne nachweisbare organische Grundlage erfolgt, womit die Anwendbarkeit von lit. a SchlB in Bezug auf das vorausgesetzte Beschwerdebild gegeben ist. Inwieweit allenfalls ursprünglich ein von der Schmerzstörung losgelöstes depressives Leiden und eine Persönlichkeitsstörung im Sinne einer nichtsyndromalen Gesundheitsschädigung eine anspruchserhebliche Arbeitsunfähigkeit mitverursacht hat und damit von der Revision nach lit. a SchlB auszunehmen wäre, kann – wie sich nachfolgend zeigt – offenbleiben.

#### **E. 4**

4.1 Rechtsprechungsgemäss soll lit. a SchlB nicht zur Anwendung gelangen, wenn die Rentenzusprache bereits auf der Grundlage der massgebenden Überwindbarkeitsrechtsprechung bzw. Schmerzrechtsprechung erfolgt ist (BGE 140 V 13 f. E. 2.2.1.3). Folglich ist zu prüfen, ob die damals geltende Rechtsprechung betreffend die somatoforme Schmerzstörung (BGE 130 V 352 [Urteil vom 12. März 2004]) bei Erlass der rentenzusprechenden Verfügung vom 25. November 2004 (IV-act. 30) bzw. 13. Januar 2005 (IV-act. 32) zur Anwendung kam. Als diesbezüglich massgeblich waren folgende Kriterien (sog. „Foerster-Kriterien“) anerkannt worden: – das Vorliegen einer mitwirkenden, psychisch ausgewiesenen Komorbidität von erheblicher Schwere, Intensität, Ausprägung und Dauer oder aber das Vorhandensein anderer qualifizierter, mit gewisser Intensität und Konstanz erfüllter Kriterien wie etwa: – chronische körperliche Begleiterkrankungen und mehrjähriger Krankheitsverlauf bei unveränderter oder progredienter Symptomatik ohne längerfristige Remission; – ein ausgewiesener sozialer Rückzug in allen Belangen des Lebens; – ein verfestigter, therapeutisch nicht mehr angehbarer innerseelischer Verlauf einer an sich missglückten, psychisch aber entlastenden Konfliktbewältigung (primärer Krankheitsgewinn [„Flucht in die Krankheit“]); – ein unbefriedigendes Behandlungsergebnis trotz konsequent durchgeführter ambulanter und/oder stationärer Behandlungsbemühungen (auch mit unterschiedlichem therapeutischem Ansatz) und gescheiterte Rehabilitationsmassnahmen bei vorhandener Motivation und Eigenanstrengung der versicherten Person (130 V 354 f. E. 2.2.3). 4.2 Wie erwähnt, ist die ursprüngliche Rentenzusprache gestützt auf das Gutachten der AEH bzw. auf das neuropsychiatrische Teilgutachten von Dr. B.\_\_\_\_ vom 26. März 2004 erfolgt. Dr. B.\_\_\_\_ setzt sich zwar nicht explizit mit den vorgenannten Foerster-Kriterien auseinander, nimmt in seinem Teilgutachten indes inhaltlich dazu Stellung und verweist ausdrücklich u.a. auf Foerster (IV-act. 19-9). Die Leistungsfähigkeit der Beschwerdeführerin wurde unter Berücksichtigung von Art, Ausmass und Schweregrad der neuropsychischen Beeinträchtigungen hinsichtlich Psychopathologie, neurokognitivem Restleistungspotenzial, sozial-interaktionellem Verhalten, Psychodynamik der Störung, Krankheitseinsicht, Zumutbarkeit von Krankheitsbewältigungsstrategien, Ausmass der nicht-intentionalen innerpsychischen Abwehr, psychischem Verformungsprozess im Längsverlauf relativ zum prämorbidem Habitualpotenzial, Ausmass der krankheitsbedingten Lebensraumeinschränkung und seelisch-psychischen Absorption, unter Ausschluss IV-fremder Faktoren (u.a. Alter, wirtschaftliche Verhältnisse, Kultur, Ethnologie, Malassimilation, normalpsychologische Alteration, psychosoziale Stressoren, sekundärer Krankheitsgewinn), auf 40 bis 50% geschätzt bzw. eine berufliche Tätigkeit im Umfang

von 40% theoretisch als zumutbar erachtet (IV-act. 19-9 f.). Mit der erfolgten ausführlichen inhaltlichen Abhandlung dieser Punkte sind nicht nur die Foerster-Kriterien zur Zumutbarkeitsbeurteilung abgedeckt, sondern auch die gemäss neuer bundesgerichtlicher Praxis (BGE 140 V 281 [Urteil vom 3. Juni 2015]) aufgeführten Indikatoren. Dr. B. \_\_\_ begründet ausführlich und schlüssig, inwieweit die entsprechenden Leiden oder ihre Folgen gemäss seiner Einschätzung mit einer zumutbaren Willensanstrengung aufgrund der vorhandenen Ressourcen (nicht) überwindbar sind. Zu einer aus objektiver Sicht nicht vollständig überwindbaren Erwerbsunfähigkeit gelangt auch das aktuellste Gutachten des MGSG vom 22. Juni 2015, welches der Beschwerdeführerin aufgrund einer relevanten psychischen Komorbidität die notwendigen Ressourcen für den Umgang mit den Schmerzen abspricht, so dass diese mit einer zumutbaren Willensanstrengung nur eingeschränkt überwindbar seien (IV-act. 149-47).

4.3 Zusammenfassend ist damit festzuhalten, dass das Gutachten der AEH vom 26. März 2004 bzw. das neuropsychiatrische Teilgutachten von Dr. B. \_\_\_ inhaltlich sowohl die Kriterien der Rechtsprechung nach BGE 130 V 352 als auch jene nach BGE 140 V 281 erfüllte. Damit kam bei Erlass der rentenzusprechenden Verfügungen (25. November 2004 bzw. 13. Januar 2005; IV-act. 30, 32) die Rechtsprechung bezüglich pathogenetisch-ätiologisch unklaren syndromalen Beschwerdebildern ohne nachweisbare organische Grundlage inhaltlich zur Anwendung, womit gestützt auf die Ausführungen in vorstehender E. 4.1 lit. a SchlB bei der Herabsetzung der Rente nicht als Rechtsgrundlage herangezogen werden kann. Nachdem Revisions- (Art. 17 Abs. 1 ATSG) bzw. Wiedererwägungsgründe (Art. 53 Abs. 2 ATSG) nicht ersichtlich sind (vgl. dazu die lediglich unterschiedliche Beurteilung eines im Wesentlichen gleich gebliebenen Sachverhalts im MGSG-Gutachten; IV-act. 149) und auch seitens der Beschwerdegegnerin nicht geltend gemacht wurden, ist die Beschwerde gutzuheissen. Die Verfügungen vom 29. Juli 2016 (Zusprache einer Viertelsrente), vom 5. August 2016 (Widerruf der Zusprache einer Viertelsrente) sowie vom 30. August 2016 (Aufhebung der Widerrufsverfügung vom 5. August 2016) sind aufzuheben. Die Beschwerdeführerin hat auch ab 1. September 2016 weiterhin Anspruch auf eine Dreiviertelsrente.

4.4 Die Frage nach Wiedereingliederungsmassnahmen und „Übergangsrente“, wie sie am 2. August 2016 verfügt (IV-act. 176) und am 10. März bzw. 22. April 2017 eingestellt wurden (act. G 1.1, 3.1 im Verfahren IV 2017/155), würde bei Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Entscheids hinfällig. Die Rechtsnatur der Verfügung vom 2. August 2016 braucht vorliegend nicht abschliessend geprüft zu werden, zählt die Verfügung doch nicht zum Anfechtungsgegenstand dieses Verfahrens. Mit Blick auf das Verfahren IV 2017/155 ist jedoch der Hinweis angebracht, dass der Verfügung vom 2. August 2016 der Charakter einer vorsorglichen Massnahme zukommen dürfte, die je nach rechtskräftigem Ausgang der Revision der ordentlichen Invalidenrente automatisch hinfällig bzw. gegebenenfalls in eine ordentliche Leistungsverfügung umgewandelt wird.

## **E. 5**

5.1 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint als angemessen. Die Beschwerdegegnerin hat ausgangsgemäss die gesamte Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen. Der von der Beschwerdeführerin geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- ist ihr zurückzuerstatten.

5.2 Gemäss Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende beschwerdeführende Partei Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der

Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen. In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b HonO (sGS 963.75) pauschal Fr. 1'000.-- bis Fr. 12'000.--. Der Rechtsvertreter hat keine Honorarnote eingereicht. Im hier zu beurteilenden, durchschnittlich aufwändigen Fall erscheint eine pauschale Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- als angemessen. Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführer somit mit Fr. 3'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. In Gutheissung der Beschwerde werden die Verfügungen vom 29. Juli 2016, 5. August 2016 und 30. August 2016 aufgehoben. 2. Die Beschwerdegegnerin hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen. Der von der Beschwerdeführerin geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird ihr zurückerstattet. 3. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.